

# Fernprüfungskonzepte für hochschulübergreifende Kurse

Praxisworkshop des Bayerischen Kompetenzzentrums für Fernprüfungen  
und der Virtuellen Hochschule Bayern e.V.

Alexander Besner, Alexandra Straßer, Matthias Gerstner  
Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen

München, 01.12.2022

# Agenda

1. Grundlagen von Fernprüfungen in Bayern
2. Rechtliche und technische Besonderheiten von Fernprüfungen in hochschulübergreifenden Kursen
3. Erfahrungen zu Fernprüfungen in Bayern
4. Empfehlungen zur Neu- oder Umgestaltung bestehender Prüfungen inkl. drei häufige Szenarien für Fernprüfungen in hochschulübergreifenden Kursen
5. Arbeitsbereiche zu Prüfungsrecht, Didaktik und Organisation/Technik
6. Vorstellung der Ergebnisse und Abschluss

# GRUNDLAGEN ZU FERNPRÜFUNGEN IN BAYERN

# Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen (BayKFP)

## Auftrag Service

 **Informationen** Handreichungen, Checklisten, Frequently Asked Questions

 **Weiterbildung** Vorträge und Webinare

 **Förderung** Ausschreibung in 2021 und 2022 bis zu 25.000 € / Projekt

 **Beratung** Expert:innen zu Didaktik, Technologie, Recht und Datenschutz stehen beratend und unterstützend zur Seite

**Laufzeit** vom 01.01.2021 bis 31.12.2022

## Team Mitarbeitende



**Leitung, Technologie**  
Matthias Gerstner



**Prüfungsdidaktik**  
Alexandra Strasser



**Recht und Datenschutz**  
Alexander Besner

## Ergebnisse

Alle Handreichungen, Arbeitshilfen, Gutachten, Best-Practices, Fortbildungen, Workshops und Vorträge stehen unter [www.fernpruefungen-bayern.de](http://www.fernpruefungen-bayern.de).

# Welche Arten von Fern- und Onlineprüfungen sind gemeint?

## Schriftliche Prüfungen

- Synchron beaufsichtigte Fernklausur mit einem Videokonferenzsystem
- Asynchron automatisiert beaufsichtigte Fernklausur in bestimmten Fällen
- Unbeaufsichtigte Take-Home-Exams oder Open-Book-Prüfung in oder außerhalb der Hochschule
- Unbeaufsichtigt erstelltes Lernportfolio als Onlineprüfung

## Mündliche Prüfungen

- Synchron beaufsichtigte Fernprüfung mit einem Videokonferenzsystem (Vortrag, Colloquium)
- Asynchron durchgeführte, unbeaufsichtigte Onlineprüfung in / außerhalb der Hochschule

## Praktische Prüfungen

- Synchron beaufsichtigte Prüfung mit einem Videokonferenzsystem (Sport, Musik, Labor)
- Asynchron durchgeführte, unbeaufsichtigte Onlineprüfung in / außerhalb der Hochschule

# Technisch-organisatorische Unterscheidung

## BYOD (Bring your own device)

Die Hochschule stellt den Studierenden frei, eigene elektronische Geräte für die Prüfung zu verwenden.

Die Software zur Prüfungsdurchführung muss von Studierenden installiert/verwendet werden und darf

- die Funktionsfähigkeit des Geräts während der Prüfung nicht über das erforderliche Maß beeinträchtigen
- die Informationssicherheit des Geräts sowie die Vertraulichkeit der Informationen auf dem Gerät nicht beeinträchtigen

und muss vollständig deinstallierbar sein.

## WPYD (We provide your device)

Die Hochschule stellt die elektronischen Prüfungsgeräte zur Verfügung.

Die Software zur Prüfungsdurchführung ist auf den Geräten der Hochschule bereits installiert. Eine

- Digitale Prüfung an PCs im CIP-Pool als Open-Book-Prüfung mit einer Prüfungssoftware und ohne Beaufsichtigung
- Digitale Prüfung mit Laptops im Hörsaal oder zu Hause.

# Rechtliche Unterscheidung

## Fernprüfung

Die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung findet als **elektronische Fernprüfung** statt.

- Der Rechtsrahmen ist die BayFEV.
- Die Beaufsichtigung erfolgt durch Personal der Hochschule in der Regel mit Hilfe eines Videokonferenzsystems.
- Software zur Einschränkung der Rechner-Funktionalitäten oder automatisierter Aufsicht darf nur in bestimmten Fällen eingesetzt werden.

## Onlineprüfung

Die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung wird **online an der Hochschule** durchgeführt

- Der Rechtsrahmen sind die Hochschulsatzungen.
- Eine Beaufsichtigung erfolgt, wenn erforderlich, durch Personal der Hochschule vor Ort.
- Software zur Einschränkung der Rechner-Funktionalitäten darf nur in bestimmten Fällen erfolgen.

# Didaktische Unterscheidung

## Gewünschte Lernergebnisse

Handlungsleitend für die Art der Prüfung und Aufgabenstellung sollten die **gewünschten kognitiven, affektiven und psychomotorischen Lernergebnissen** der Lehrveranstaltung sein.

Im Sinne des Constructive Alignments sollten die Lernergebnisse, die Lehr-/Lernmethoden und das Prüfungsformat aufeinander abgestimmt sein. Hierzu ist die Einordnung der erwartenden Lernergebnisse auf der Lernzieltaxonomie wichtig.

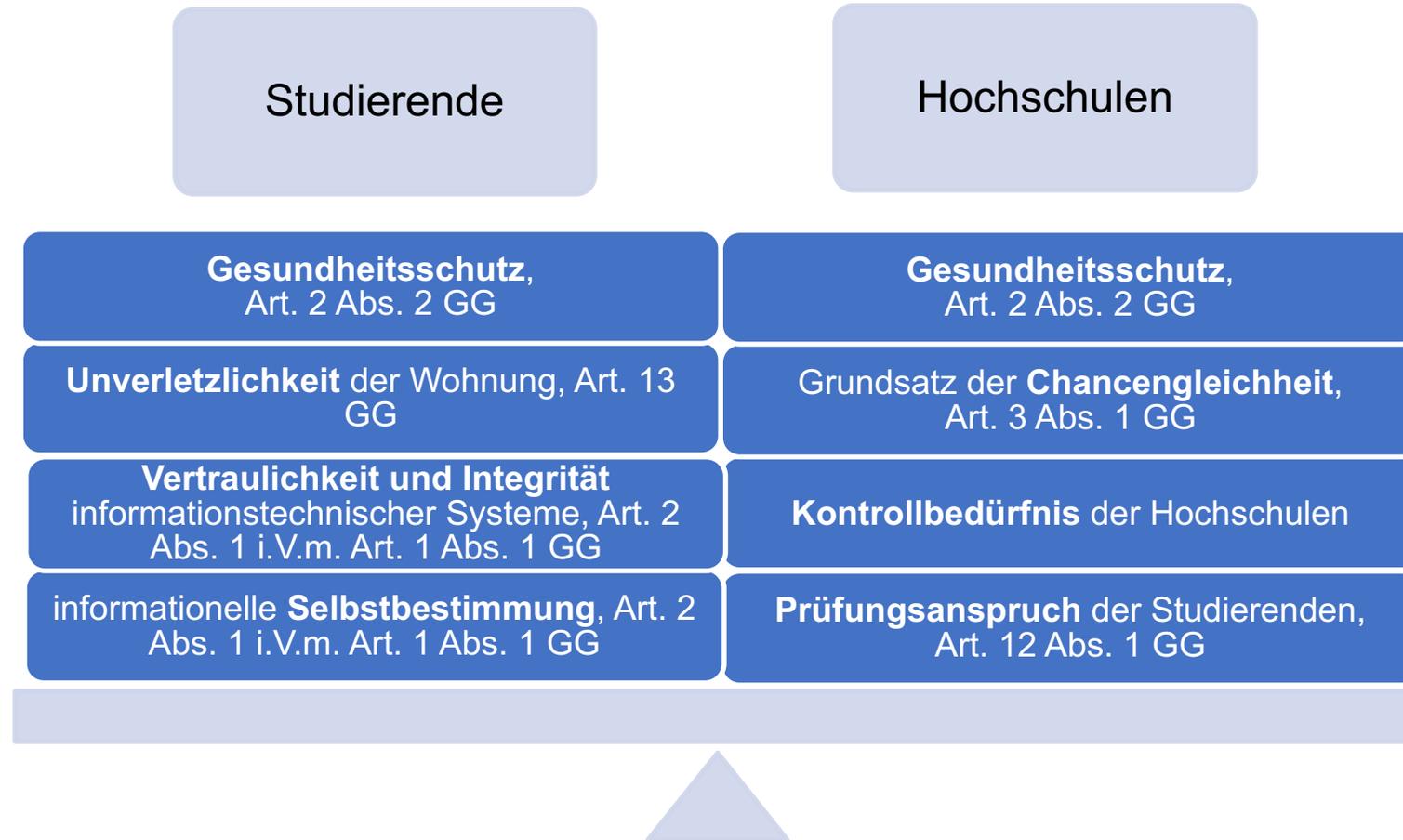
## Integration in den Studiengang

Bestimmend für die Form der Prüfung sind i.d.R. die im **Modulhandbuch und Colloquium des Studiengangs** vorgesehene Prüfungsart.

Aus diesen Anforderungen ergeben sich Rahmenbedingungen für die Gestaltung einer digitalen Prüfung.

# RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESONDERHEITEN VON FERNPRÜFUNGEN IN HOCHSCHULÜBERGREIFENDEN KURSEN

# Welche Grundrechtspositionen sind zu beachten?



# Prüfungsrechtliche Verantwortlichkeit

- **Grundsatz:** Vollständige Verantwortlichkeit der die Prüfung abnehmenden Hochschule (entspricht in der Regel der den Kurs anbietenden Hochschule), vgl.:

- § 8 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhbBO):

*„Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt.“*

- Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 vhbBO):

*Zuständigkeiten, Abs. 1: „<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. <sup>2</sup>Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt.“*

*Durchführung von Prüfungen, Abs. 1 Satz 2: „Die Prüfungsorganisation und –abwicklung obliegt der anbietenden Hochschule.“*

# Prüfungsrechtliche Verantwortlichkeit

- **Ausnahme:** Geteilte rechtliche Verantwortlichkeit bei dezentralen Prüfungen? > wohl (-)

- Vgl. Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 vhbBO):

Durchführung von Prüfungen, Abs. 2: „<sup>1</sup>Anstelle der zentralen Prüfungen nach Abs. 1 können dezentrale Prüfungen (lokale Prüfungen an Heimathochschulen der Nutzenden, Prüfungen in regionalen Prüfungszentren) angeboten werden. <sup>2</sup>Die dezentralen Prüfungen werden **in gemeinsamer Verantwortung der Kursverantwortlichen, der vhb und der Hochschule des Prüfungsortes** durchgeführt. <sup>3</sup>Dabei können Prüfungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen an zentralen Prüfungstagen zusammengefasst werden.“

- **P:** Geteilte rechtliche oder (nur) geteilte organisatorische Verantwortung?

- Möglicherweise nur geteilte organisatorische Verantwortung? > wohl (+)
  - Weiterhin verbleibende inhaltliche Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule für das Lehrangebot
  - Abstimmung von Lehre und Prüfung durch inhaltlich verantwortliche Hochschule
  - Begriff der dezentralen Prüfung knüpft nicht an geteilte Lehrverantwortung, sondern nur an räumliche Trennung an

# Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

- Begriff der verantwortlichen Stelle, vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

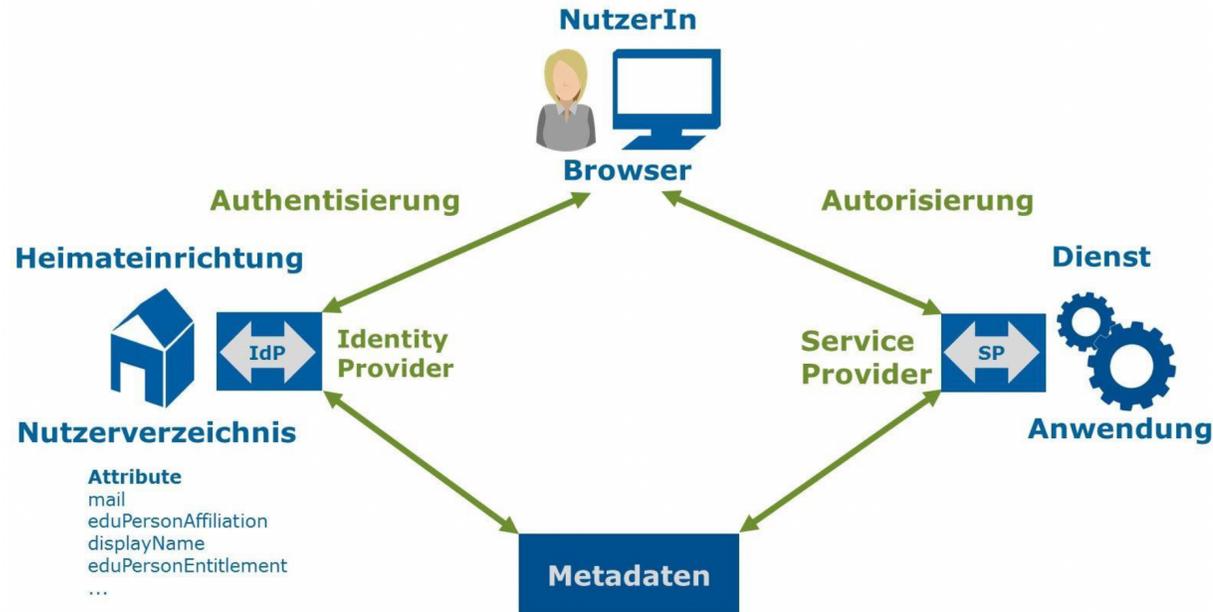
*„[...] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet [...]“*

- *Zweck: Ordnungsgemäße Durchführung von Hochschulprüfungen*
- *Mittel: Bei Fernprüfungen hauptsächlich elektronische Datenverarbeitung*



Jedenfalls Verantwortlichkeit der die Prüfung abnehmenden Hochschule, ggf. gemeinsame Verantwortlichkeit mit vhb gem. Art. 26 DSGVO

# Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit



Bei Verwendung des Shibboleth-Verfahrens:

- Keine Erhebung neuer Daten
- Rückgriff auf existierende Datensätze
- Erlaubnistatbestand dennoch notwendig

Quelle: DFN, Datenschutzrechtliche Analyse des AAI-Verfahrens, Präsentation abrufbar unter:  
[https://www2.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Betriebstagen/bt69/BT69\\_AAI\\_DS-AAI-Verfahren\\_Strobel\\_Moerike.pdf](https://www2.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Betriebstagen/bt69/BT69_AAI_DS-AAI-Verfahren_Strobel_Moerike.pdf)

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- **Grundsatz:** Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO
  - Erforderlichkeit eines Erlaubnistatbestands
- Einwilligung der Studierenden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a)?
  - Nicht ausdrücklich bei Anmeldung für vhb-Kurse
  - Konkludent durch Anerkennung der Benutzungsordnung?
  - P: Freiwilligkeit der Einwilligung bei Hochschulprüfungen
- Erforderlichkeit für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) > wohl (+)
  - Für Trägerhochschulen: Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. **Art. 2 BayHSchG** und Art. 4 Abs. 1 BayDSG.
  - Für vhb: : Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. **§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1,4,6 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern** und Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Auszug aus der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern:

## § 2 Aufgabe

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Virtuellen Hochschule Bayern ist es, die Entwicklung und Verbreitung von multimedialen Lehr- und Lernelementen zum Zwecke der Unterstützung der Präsenzlehre, des netzgestützten Einsatzes sowie des Einsatzes auf Datenträgern für den Bereich des Studiums zu fördern. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Virtuellen Hochschule Bayern insbesondere

1. der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen über die Erstellung, Pflege und Bereitstellung der Lehr- und Lernelemente und deren Verwertung durch die Virtuelle Hochschule Bayern.
2. die Unterstützung und Koordinierung des Einsatzes der Lehr- und Lernelemente durch die Trägerhochschulen,
3. ~~die Unterstützung aller Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der gemäß Nr. 2 eingesetzten Lehr- und Lernelemente durch die Trägerhochschulen,~~
4. die Koordinierung des Zugangs von Studenten und sonstigen Nutzern zu den Lehr- und Lernelementen sowie die Koordinierung der Betreuung der Lehr- und Lernelemente,
5. ~~die Wahrnehmung der Nutzungsrechte aus den Lehr- und Lernelementen, soweit diese ihr übertragen wurden, und~~
6. die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die hochschulübergreifende Verbreitung des Lehrangebots.

(2) Zur Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit wirkt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit andern Hochschulen und sonstigen Einrichtungen zusammen.

# Hochschulübergreifende Anerkennung von Prüfungsleistungen

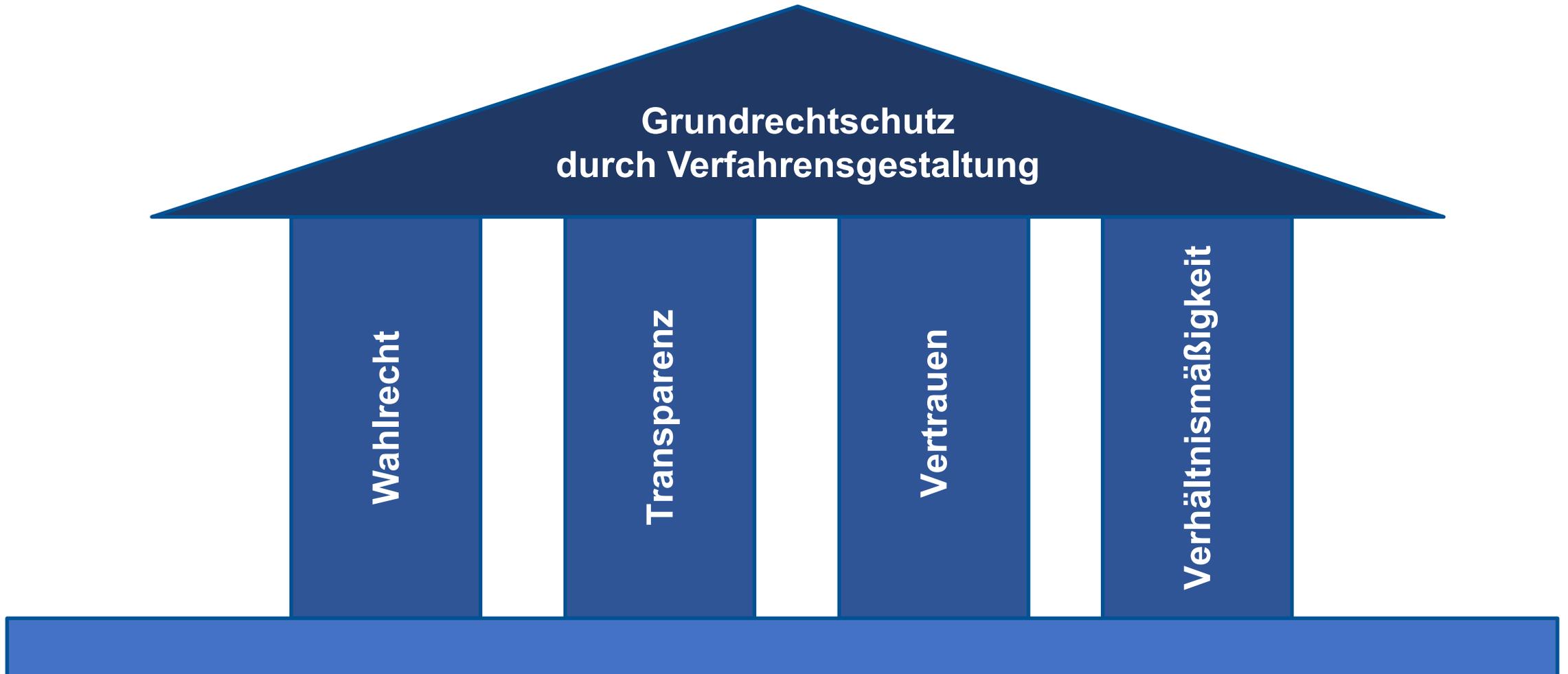
- Hochschulrechtliche Verankerung, vgl. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG:

*„(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland [...] sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an [...] der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.“*

- Regelung der vhbBO, vgl. § 8 Abs. 2:

*„Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die durch ein von der vhb verbreitetes Lehrangebot erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.“*

# Säulen des Fernprüfungsrechts



# Erste Regelungssäule: Wahlrecht

## § 8 Wahlrecht

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. <sup>3</sup>Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden, stellen die Hochschulen fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. <sup>2</sup>Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Hochschulen Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. <sup>3</sup>Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. <sup>4</sup>Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. <sup>5</sup>Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden.

## Wahlrecht der Studierenden!

- Erweiterung des Rechtskreises
- Kein Zwang zur E-Fernprüfung
- Angebot von Alternativen
- Keine Nachteile im Studienfortschritt

# Zweite Regelungssäule: Transparenz

## § 3 Prüfungsmodalitäten

(1) <sup>1</sup>Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

## Transparenz durch umfassende Information

- Rechtzeitige Ankündigung
- Information aller technischen Anforderungen
- Information über alle Abläufe
- Übungsmöglichkeit als Sollvorschrift

# Dritte Regelungssäule: Vertrauen

## § 9 Technische Störungen

(1) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. <sup>4</sup>Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. <sup>5</sup>Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## Technische Störungen

- Nicht zu Lasten der Studierenden
- Keine Wertung der Prüfung
- Vertrauen in Redlichkeit
- Beweislast bei Hochschule
- Flexibilität bei mündlicher Prüfung

# Vierte Regelungssäule: Verhältnismäßigkeit

## § 6

### Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. <sup>3</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

- Aufsicht: ja, aber keine Raumüberwachung
- Kein „360-Grad-Schwenk“
- Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 I GG
- Abwägung Kontrollbedürfnis / Schutz Privatsphäre
- Unwürdige und kontraproduktive Kontrollsituation
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Untauglichkeit

# Authentifizierungsverfahren

## § 5 Authentifizierung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Die Hochschulen können weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach Satz 1 zusätzlich anbieten.

(2) <sup>1</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- Fernprüfung als Abbild von Präsenzprüfungen
- Ausweiskontrolle „wie im Hörsaal“

# Weitere Authentifizierungsmöglichkeiten

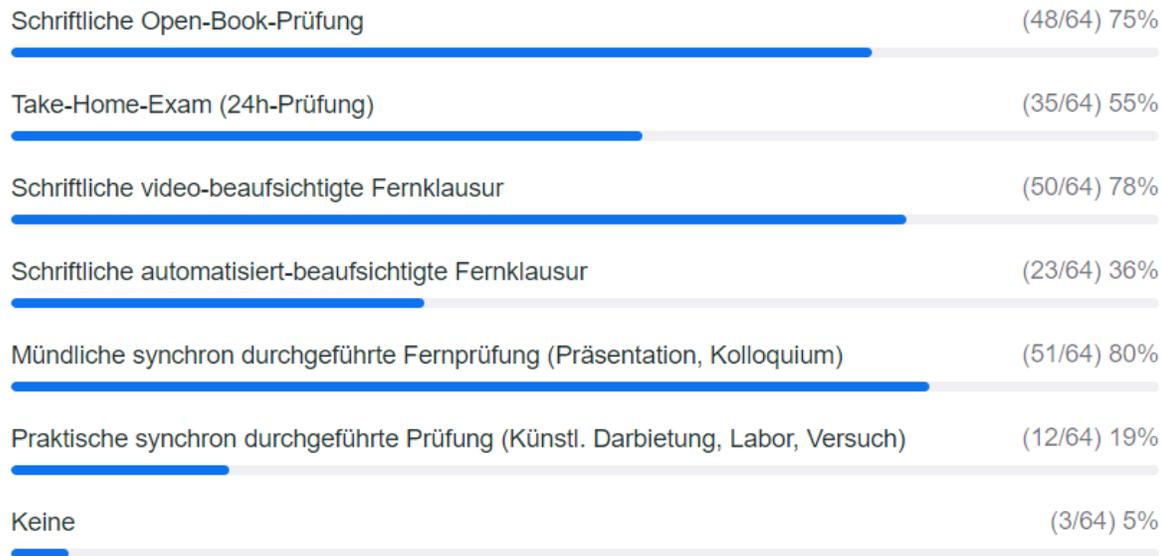
- Regelung weiterer Authentifizierungsverfahren per Satzung der Hochschule
  - Vergleichbare Geeignetheit
  - Wahlrecht der Studierenden
  - Beispiele:
    - Authentifizierung durch Tipp-Anschlag
    - Versendung von Zugangscodes
    - Elektronische Identifizierungsverfahren, eID-Funktion
    - Elektronische Signatur
- **Wahrung der Verhältnismäßigkeit**

# IHRE ERFAHRUNGEN ZU FERNPRÜFUNGEN

# Welche Art von Fernprüfungen kennen und nutzen Sie?

## 1. Welche Art von Fernprüfungen kennen Sie? (Mehrfachauswahl) \*

64/64 (100%) Beantwortet



## 2. Welche Art von Fernprüfungen haben Sie bereits in einem (vhb-)Kurs eingesetzt? (Mehrfachauswahl) \*

(Mehrfachauswahl) \*

64/64 (100%) Beantwortet



# Welche Art von Fernprüfungen kennen und nutzen Sie?

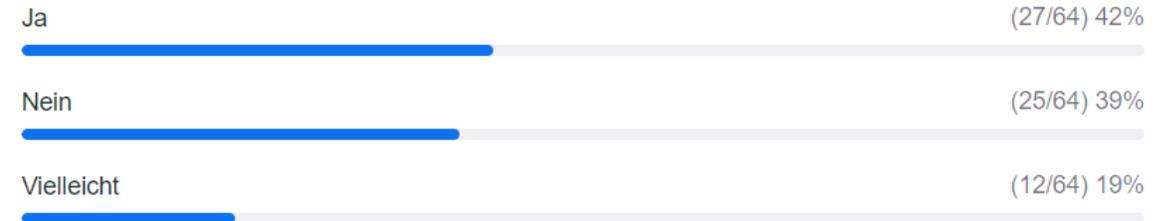
## 3. Auf welche Hindernisse sind Sie gestoßen? (Mehrfachauswahl) \*

64/64 (100%) Beantwortet



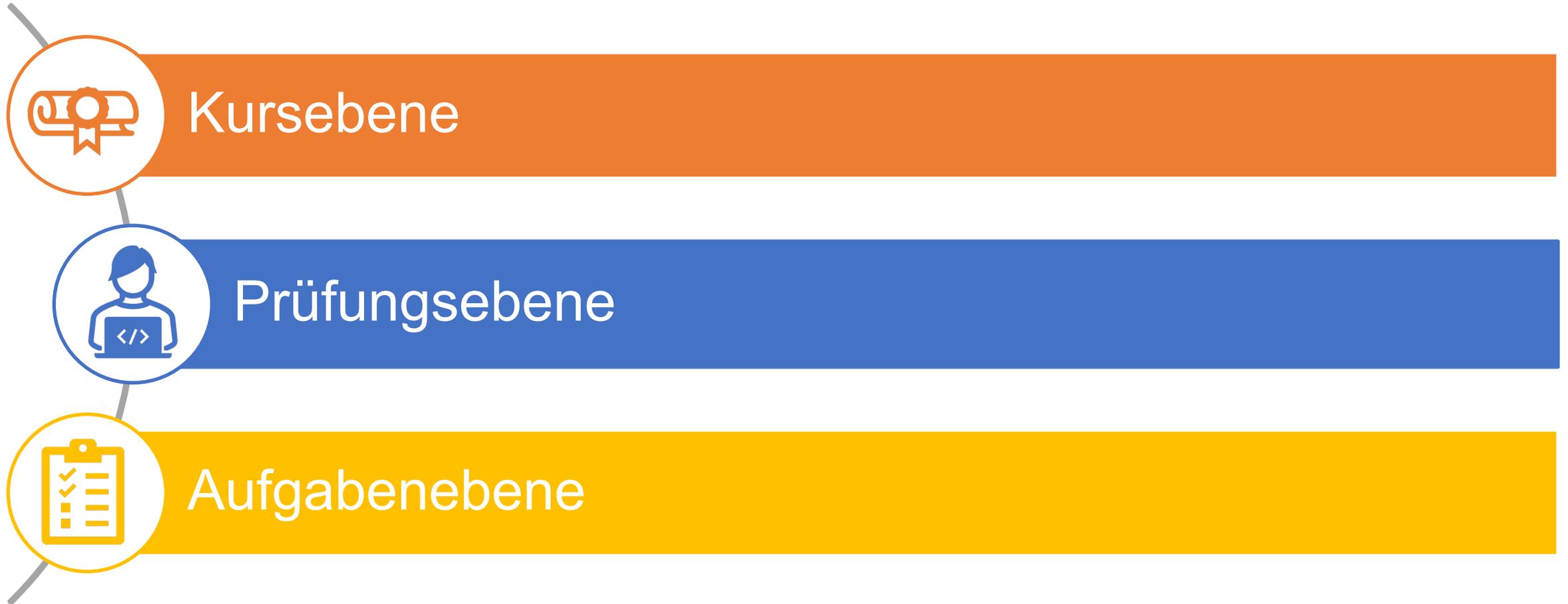
## 4. Planen Sie dieses Semester eine Fernprüfung durchzuführen? (Einzelne Wahl) \*

64/64 (100%) Beantwortet



# EMPFEHLUNGEN ZUR NEU- ODER UMGESTALTUNG VON PRÜFUNGEN

# Wie kann die Prüfung zur Fernprüfung neu-/umgestaltet werden?



# Wie kann die passende Fernprüfung gefunden werden?

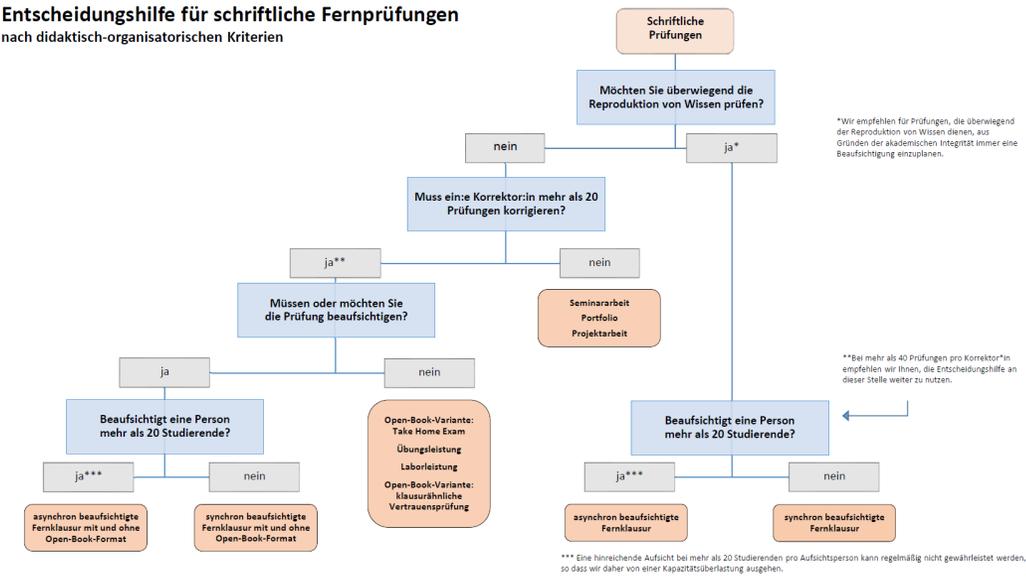
Für die Auswahl geeigneter Prüfungskonzepte für hochschulübergreifende Kurse empfehlen wir Leitfragen zur Analyse eines passenden Prüfungsszenarios und einer passenden Prüfungsart.

## Leitfragen zu Prüfungsszenario

- **Lernergebnisse** (was wird geprüft?)
- **Anforderungen** (wie wird geprüft?)
- **Prüfungsformen** (wo wird geprüft?)
- **Prüfungskultur** (warum wird geprüft?)

## Entscheidungshilfe für schriftliche Fernprüfungen

Entscheidungshilfe für schriftliche Fernprüfungen  
nach didaktisch-organisatorischen Kriterien



# Synchron beaufsichtigte Fernklausur

## Kurzprofil

Eine synchron beaufsichtigten Fernklausur ist eine elektronische Fernprüfung, bei der Aufgaben mit einer begrenzten Zeit unter Aufsicht mittels eines Videokonferenzsystems bearbeitet werden. Die Aufsicht ist synchron, da sie quasi „live“ mittels der Kamera- und Mikrofonfunktion der Studierenden erfolgt.

## Potentiale

- Prüfung von Fähigkeiten und Kenntnissen der Studierenden
- Einsatz bei größeren Kohorten
- Durch Antwortwahlverfahren (MC) automatisierte Auswertung möglich

## Überblick Synchron beaufsichtigte Fernklausur

 <b>Prüfungstyp</b> Schriftliche, video-beaufsichtigte Fernprüfung mit begrenzter Zeit	 <b>Beaufsichtigung</b> Videobeaufsichtigung mit informierter Einwilligung und Wahlrecht	 <b>Lernzieltaxonomie</b> Erinnern-Verstehen Anwenden-Analysieren
 <b>Prüfungstechnologie</b> Lernmanagement oder Prüfungsmanagement mit Videokonferenzsystem	 <b>Prüfungskorrektur</b> Bis zu 80 Studierende je Korrektor:in empfohlen	 <b>Antwortformate</b> Geschlossen Halboffen Offen

## Anforderungen

- Studierende frühzeitig informieren
- Beaufsichtigungsart und ggfs. Hilfsmittel festlegen
- Alternative Präsenzklausur anbieten
- Insb. bei großen Kohorten Prozess für Datenübergabe/Schnittstelle prüfen

# Open-Book-Prüfung

## Kurzprofil

Als Open-Book-Prüfungen werden Prüfungen bezeichnet, zu deren Bearbeitung es Studierenden erlaubt ist, Hilfsmittel zu verwenden (z.B. Skripte, Mitschriften, Lehrbücher).

Fernprüfungen im Open-Book-Format können in vielen Varianten in beaufsichtigter sowie unbeaufsichtigter Form stattfinden.

Überblick Open-Book-Prüfung		
 <b>Prüfungstyp</b> Schriftliche beaufsichtigte od. unbeaufsichtigte Fernprüfung mit Hilfsmitteln	 <b>Beaufsichtigung</b> Unbeaufsichtigt oder per Videokonferenzsystem menschlich beaufsichtigt	 <b>Lernzieltaxonomie</b> Anwenden-Analysieren Beurteilen-Erschaffen
 <b>Prüfungstechnologie</b> Lernmanagement oder Prüfungsmanagement	 <b>Prüfungskorrektur</b> Bis zu 20 Studierende je Korrektor:in empfohlen	 <b>Antwortformate</b> Halboffen Offen

## Potentiale

- Anwendung oder Interpretation von Fachwissen
- Förderung von selbstständiger Problemfähigkeiten
- Aufgaben mit Bezug zum Berufsfeld und Arbeitsalltag (→ Hilfsmittel)

## Anforderungen

- Regelung in der Prüfungssatzung
- Prüfung mit Zielen der LV abgleichen
- Erlaubte Hilfsmittel festlegen
- Umfang der Beaufsichtigung festlegen

# Lernportfolio

## Kurzprofil

In einem Lernportfolio sammeln Studierende

- über einen längeren Zeitraum hinweg
- verschiedene Dokumente und Materialien
- zu einem vorher festgelegten Lerngegenstand und
- reflektieren dabei ihren Lernprozess.

Überblick Lernportfolio		
 <b>Prüfungstyp</b> Praktische und schriftliche Fernprüfung, formativ und summativ möglich	 <b>Beaufsichtigung</b> Keine Beaufsichtigung erforderlich	 <b>Lernzieltaxonomie</b> Anwenden-Analysieren Beurteilen-Erschaffen
 <b>Prüfungstechnologie</b> Dokumentensammlung, Lernplattform oder spezialisierte Software	 <b>Prüfungskorrektur</b> Bis zu 40 Studierende je Korrektor:in empfohlen	 <b>Antwortformate</b> Offen

## Potentiale

- Darstellung und Förderung von überfachlichen Kompetenzen
- Kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten
- Lösung und Reflexion komplexer Aufgaben
- Aufgaben mit Bezug zum späteren Berufsfeld und Arbeitsalltag

## Anforderungen

- Regelung in der Prüfungssatzung
- Art und Form der Reflexion festlegen
- Prozess des Feedbacks festlegen



# Wie kann die Fernprüfung sicher gestaltet werden?

## Beaufsichtigen Sie mit einem Videokonferenzsystem



## Lassen Sie den Zufall entscheiden



- Anordnung der Distraktoren bei MC-Fragen
- Anordnung der Fragen innerhalb der Prüfung
- Auswahl der Fragen aus einem Aufgabenpool
- Individualisierte Zahlenwerte

## Spielen Sie mit der Zeit



- Zeitgleiches Bearbeiten der Prüfung
- Enges Zeitlimit

## Verwenden Sie kompetenzorientierte Fragen





## Wie können Aufgabenstellungen verändert werden?

Kompetenzorientiert heißt Anwenden von Wissen, um ein bestimmtes Problem zu lösen

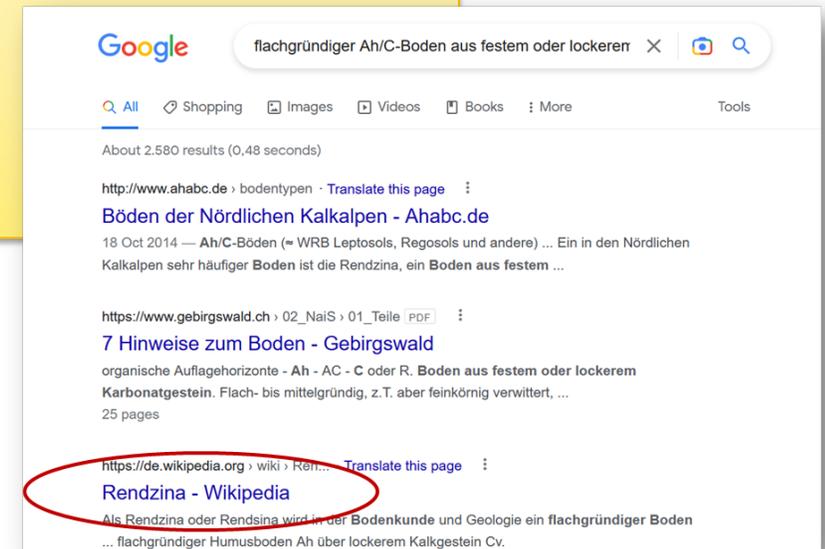
→ Mehr als nur Fakten wiedergeben!

### Anderson & Krathwohl (2002)



Welcher Bodentyp besitzt einen flachgründigen Ah/C-Boden aus festem oder lockerem Karbonatgestein?

- (A) Parabraunerde
- (B) Pelosol
- (C) Rendzina
- (D) Ranker
- (E) Regosol





# Wie können Aufgabenstellungen verändert werden?

- Vermeiden Sie **Schlüsselbegriffe** (diese kann man zu leicht googeln)
- Fragen Sie nach **Beispielen**, statt nach Definitionen
- Fragen Sie nach dem „**Wie**“ und „**Warum**“ statt nach dem „Was“ und „Wer“
- Verwenden Sie **Szenarien**
- **Individuelle Formulierungen** der Antworten verringern Wahrscheinlichkeit des Kopierens oder Abschreibens

Welcher Bodentyp besitzt einen flachgründigen Ah/C-Boden aus festem oder lockerem Karbonatgestein?

- (A) Parabraunerde
- (B) Pelosol
- (C) Rendzina
- (D) Ranker
- (E) Regosol



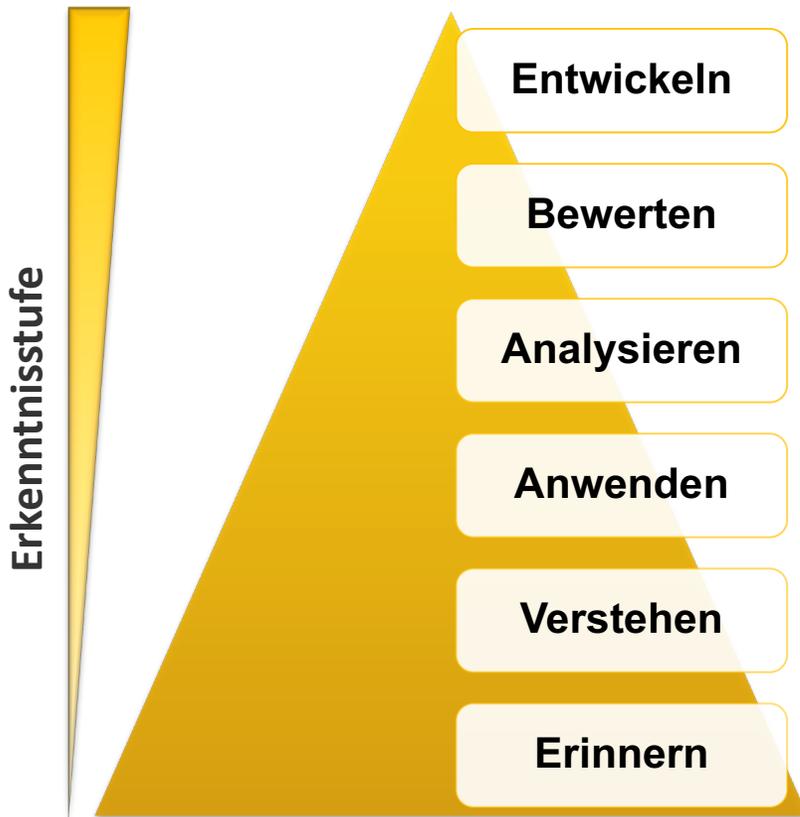
„Sie kommen an ein Feld und sollen den Bodentyp bestimmen. Der Boden ist xxx und xxx.“

Um welchen Bodentyp handelt es sich?“



# Wie können Aufgabenstellungen verändert werden?

Anderson & Krathwohl (2002)



## Schlüsselwörter

erfinden, entwickeln, konstruieren

überprüfen, beurteilen, auswerten

unterscheiden, differenzieren,  
charakterisieren, vergleichen

ausführen, anwenden, demonstrieren,  
berechnen

erklären, gegenüberstellen,  
interpretieren, beschreiben

definieren, benennen, aufzählen

## Beispielformulierungen:

"Bewerten Sie hinsichtlich[...]."

"Analysieren Sie [...]."

"Zeigen Sie, dass [...]."

"Wenden Sie [...] an."

"Bringen Sie [...] in eine  
logische Ordnung."

"Erklären Sie, warum [...]."

"Vergleichen Sie [...]."

# ARBEITSBEREICHE DIDAKTIK, RECHT UND ORGANISATION/TECHNIK

# Arbeitsbereiche

- Bitte wählen Sie einen Arbeitsbereich, der Sie interessiert oder zu dem Sie Fragen haben. Ein Wechsel zwischen den Arbeitsbereichen ist während der Sitzung möglich.
- Die Arbeitsbereiche befinden sich in drei Breakout-Sessions:
  - Prüfungsdidaktik (Alexandra Strasser)
  - Prüfungsrecht und Datenschutz (Alexander Besner)
  - Organisation und Technik (Matthias Gerstner)
- In den Sessions werden fachspezifische Themen diskutiert, die im Vorfeld bereits abgefragt worden sind oder die sich bei Ihnen jetzt noch neu ergeben haben.

# Dokumentation

- Zur Dokumentation der Fragen steht ein Miro-Board zur Verfügung:  
[https://miro.com/app/board/uXjVP-oNG9M=/?share\\_link\\_id=196201789219](https://miro.com/app/board/uXjVP-oNG9M=/?share_link_id=196201789219)
- Beispiele für Kompetenzorientierte Prüfungen und Aufgabenstellungen  
<https://www.prolehre.tum.de/prolehre/bayerisches-kompetenzzentrum-fuer-fernpruefungen/angebote/best-practice/>
- Handreichungen des Kompetenzzentrums zu Fernprüfungsszenarien in Bayern  
<https://www.prolehre.tum.de/prolehre/bayerisches-kompetenzzentrum-fuer-fernpruefungen/angebote/handreichungen/>
- Kurz-Gutachten des Kompetenzzentrums zu Rechtsfragen in Bayern  
<https://www.prolehre.tum.de/prolehre/bayerisches-kompetenzzentrum-fuer-fernpruefungen/angebote/gutachten/>

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Webseite: [www.fernpruefungen-bayern.de](http://www.fernpruefungen-bayern.de)

Email: [fernpruefungen-bayern@prolehre.tum.de](mailto:fernpruefungen-bayern@prolehre.tum.de)

Social: <https://linkedin.com/company/baykfp>